

Amtliche Zoonosenüberwachung

Truthühnerhaltungen

Merkblatt für amtliche Probenehmer

Fachbereich 4 Veterinärmedizin

Merkblatt zur amtlichen Probenahme nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten

1. Vorbetrachtung

Die Putenherden werden auf Betreiben des Unternehmers (Eigenkontrolle) als auch im Rahmen amtlicher Kontrollen beprobt!

1.1. Umfang der betrieblichen Eigenkontrolle (ab 01.2010)

Beprobungen erfolgen:

1.1.1. in Zuchtputenherden

- in allen Zuchtputenbetrieben mit mindestens 250 Tieren,
- 1. Lebenstag / 4. Lebenswoche / 2 Wochen vor Legebeginn oder Umstellung in Legeeinheit,
- alle 3 Wochen in der Legephase,
(nach Genehmigung des VLÜA auch alle 4 Wochen möglich, wenn das Gemeinschaftsziel in 2 aufeinanderfolgenden Jahren vom Mitgliedstaat erreicht wurde)
- in allen Herden innerhalb von 3 Wochen vor dem Transport der Tiere zum Schlachthof, das Untersuchungsergebnis muss vor dem Abtransport der Schlachttiere vorliegen.

1.1.2. in Mastputenherden

- in allen Mastputenbetrieben mit mindestens 500 Tieren innerhalb von 3 Wochen vor dem Transport der Tiere zum Schlachthof, das Untersuchungsergebnis muss vor dem Abtransport der Schlachttiere vorliegen.

2. amtliche Kontrolle (ab 01.01.2010)

Beprobungen erfolgen:

2.1. in Zuchtputenherden

- einmal jährlich sämtliche Herden (ab 250 Tiere) im Alter von 30 - 45 Wochen, sowie alle Betriebe höherer Zuchtstufen
- sämtliche Herden in Betrieben (ab 250 Tiere) bei denen in Proben, die von Lebensmittelunternehmern oder im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der Brüterei entnommen wurden, *S. Enteritidis* (S.E.) oder *S. Typhimurium* (S.T.M.) festgestellt wurde

2.2. in Mastputenherden

- einmal jährlich 1 Herde in 10 % der Betriebe (ab 500 Tiere) innerhalb von 3 Wochen vor dem Transport der Tiere zum Schlachthof,

2.3. Vorbereitung

- Zur Beprobung einer Putenherde sind im Vorfeld ein oder mehrere Gefäße mit 100 ml steriler physiologischer Kochsalzlösung (0,9 % NaCl) im LAV, FB Veterinärmedizin (Tel. 03931/631113) anzufordern, gekühlt aufzubewahren und zur Beprobung mitzuführen.
- Bei Bedarf können dort auch sterile Sockenüberzieher aus saugfähigem Material (autoklavierte Vlies-Hauben Barette mit Gummiband der Fa. Hele, jeweils 6 Stck. zusammen verpackt) angefordert werden.
- Die Probenahme muss wegen des mehrstufigen Untersuchungsganges zum Wochenanfang (Montag, Dienstag) erfolgen.
- Bei Betreten des Stallgebäudes Einwegkleidung u. -handschuhe, Plastikstiefelüberzieher und ggf. Staubmaske anlegen.

Cave: Mit den angelegten Plastikstiefelüberziehern nicht mehr die Schuhzeugdesinfektionseinrichtungen betreten!

2.4. Durchführung

- In jeder Zuchtputenherde sind je Stall 5 Sockenüberzieherproben zu entnehmen,
- In jeder Mastputenherde sind je Stall 2 Proben zu entnehmen,

a) Beprobung

> **Sockenüberzieherproben**

- Jede Probe besteht aus einem Paar Sockenüberzieher, die über die Plastikstiefelüberzieher gezogen werden.
- Sockenüberzieher mit physiologischer Kochsalzlösung anfeuchten,
- Je Sockenpaar 100 m über die Stallbodenfläche in allen Bereichen des Gebäudes entlanglaufen.

Cave: Alternativ kann auch eine Sockenüberzieherprobe und eine Staubsammelprobe (25 g) von verschiedenen Orten im Stall, anstelle der 2 Sockenüberzieherproben entnommen werden.

b) Dokumentation

- Die 5 Proben aus einer Zuchtputenherde werden zu **2 Sammelproben** zusammgelegt und in Einwegtüten verpackt.
- Die Sockenüberzieherproben/Stall werden zu einer Sammelprobe zusammgelegt und in Einwegtüten verpackt, die Staubproben sind als separate Proben zu verpacken!
- Probenkennzeichnung vornehmen (Datum/Probennummer z.B. 18-08-17/1).
- Einsendeformular: **Zoonosenkontrolle in Hühner- und Truthühnerhaltungen** des LAV vor Ort ausfüllen, es kann im Internet von der Homepage des LAV heruntergeladen werden.

Cave: Vermerken!

- *Zahlungspflichtiger (Tierhalter)*
- *Registriernummer, Tierhalteranschrift und Unterschrift*
- *Einsenderanschrift und Unterschrift*
- *Farmbezeichnung, Haltungsplätze je Farm*
- *Herdennummer, Anzahl Ställe je Herde,*
- *Stall-Nummer, Probe-Nr.*
- *Art der Haltung, Haltungsform*
- *Alter der Tiere, Einsatz von Lebendimpfstoffen*

- gekühlter Probentransport
- Befundmitteilung erfolgt an Tierhalter / Besitzer und VLÜA
- Kostenrechnung des LAV erfolgt an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (TSK), bei vorliegendem Beihilfeanspruch erstattet diese dem Tierhalter die Untersuchungskosten
- falls kein Beihilfeanspruch besteht, erhält der Tierhalter im Nachgang der Prüfung durch die TSK eine Kostenrechnung des LAV

Dieser Beitrag wird ständig durch das LAV aktualisiert.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich 4, Dezernat 45

Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal

Tel.: 03931 631 467 / Fax.: 03931 631 103 / ulrich.noack@sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
